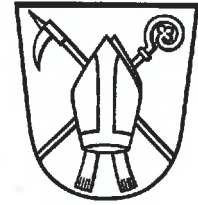


# GEMEINDE KRÜN

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN



## BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. B-041 „Schloss Elmau – 3. Änderung“  
Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Krün hat in der Sitzung vom 17.10.2023 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. B-041 „Schloss Elmau – 3. Änderung“ gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. B-041 „Schloss Elmau – 3. Änderung“ einschließlich der Begründung - jeweils in der Fassung vom 17.10.2023 - liegen in der Gemeindeverwaltung Krün (Bauamt - 1. Stock), Rathausplatz 1 in 82494 Krün in der Zeit

**vom 28.12.2023 bis einschließlich 30.01.2024**

während den allgemeinen Dienststunden (*Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr*) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. B-041 „Schloss Elmau – 3. Änderung“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. B-041 „Schloss Elmau – 3. Änderung“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-kruen.de/bekanntmachungen-6> veröffentlicht.

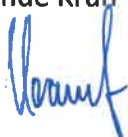
### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Krün, den 21.12.2023  
Gemeinde Krün



Thomas Schwarzenberger  
Erster Bürgermeister

<b>Bekanntmachungsvermerk:</b>	
angeschlagen am:	
abgenommen am:	
Handzeichen	